

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVg 9/95

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 1996 durch Vorsitzenden
Richter Dr. S c h m i t t , Richter Dr. L a d a g e und Richter Dr. K o c h e r
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Revision gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai
1995 Prozeßkostenhilfe zu gewähren, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1) ist Witwe, die übrigen Kläger sind Waisen des am 6. Juni 1987 während eines von ihm veranlaßten Polizeieinsatzes ums Leben gekommenen U. K. (K.). K. sollte nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) in der Nacht vom 5. Juni auf den 6. Juni 1987 wegen ruhestörenden Lärms, Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt vorläufig festgenommen werden. Bei der Festnahme leistete er unter Alkoholeinfluß (BAK 2,32 ‰) weiteren Widerstand, der durch einen der an der Festnahme beteiligten Polizisten gewaltsam gebrochen wurde. Dabei kniete der Polizeibeamte seitlich auf K.'s Hals, was zu dessen Tod führte. Da der Polizist durch die Fixierung des K. mit dem Knie objektiv die Grenzen erforderlicher Gewaltausübung überschritten hatte, wurde er - unter Annahme eines vorsatzausschließenden Verbotsirrtums - von der Großen Strafkammer des zuständigen Landgerichts wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das LSG hat das Urteil des Sozialgerichts, mit dem dieses - nur - den Klägern zu 2) bis 5) Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zugesprochen hatte, auf die Berufung des beklagten Landes aufgehoben und die Berufung der Klägerin zu 1) zurückgewiesen. Mit den zulässigen Revisionen verfolgen die Kläger zu 1) bis 5) ihre vermeintlichen Entschädigungsansprüche nach dem OEG weiter und beantragen für ihre Rechtsmittel Prozeßkostenhilfe.

Prozeßkostenhilfe kann den Klägern nicht gewährt werden, weil ihre Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzen (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung). Zu Recht hat das LSG angenommen, daß K. die bei der an ihm am 6. Juli 1987 begangenen Gewalttat (vgl § 1 Abs 1 Sätze 1 und 2 OEG) erlittene (tödliche) Schädigung wesentlich mitverursacht hatte (§ 2 Abs 1 1. Alternative OEG aF). Dabei hat das LSG eine Wahlfeststellung zwischen schuldhafter Provoizierung seiner Festnahme durch schuldhaftes Straftaten einerseits oder durch im Zustand der Volltrunkenheit schuldlos begangene, gleich folgenträchtige Rauschtaten (§ 323a Strafgesetzbuch) andererseits getroffen. Das ist nicht zu beanstanden. Unerheblich ist, ob die der Gewalttat vorausgegangenen eigenen rechtswidrigen Taten des K. schuldhaft oder wegen Vollrausches in schuldunfähigem Zustand begangen worden sind. Entweder waren schuldhaftes Verletzungs- und Widerstandsdelikte oder schuldhaftes Selbstberauschung die wesentliche Ursache für die erlittene Schädigung. Gegen die Feststellung der Schuld haben die Kläger keine Revisionsgründe vorgebracht, so daß das Bundessozialgericht (BSG) daran gebunden ist (§ 163 SGG). Deshalb kann durch das BSG auch nicht die Rechtsfrage entschieden werden, die das LSG zur Zulassung der Revision veranlaßt hat, ob nämlich auch eine schuldlose Mitverursachung zur Leistungsver-sagung nach § 2 Abs 1 OEG führen könne.



Unter diesen Umständen kann eine hinreichende Erfolgsaussicht der eingelegten Rechtsmittel nicht angenommen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)